



Hallenbadverein Offheim e.V. – Am Hallenbad 2 – 65555 Limburg

An alle  
Mitglieder  
des Hallenbadverein Offheim e.V.

Hallenbadverein Offheim e.V.

Am Hallenbad 2  
65555 Limburg-Offheim

Der Vorstand  
des Hallenbadverein Offheim e.V.  
Telefon: 06431 5706877  
E-Mail: vorstand@hallenbadverein-offheim.de  
Internet: [www.hallenbadverein-offheim.de](http://www.hallenbadverein-offheim.de)

Limburg, den 27. Dezember 2025

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

**am Montag, 26.01.2026 um 19:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhaus Offheim (Dietkircher Straße 11 65555 Limburg)**

Hiermit lädt der Vorstand des Hallenbadverein Offheim e.V. alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung 2026 am Montag, dem 26.01.2026, um 19:00 Uhr ins Bürgerhaus Offheim (großer Saal) ein.

### Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung / Regularien
- TOP 2 Bericht des Vorstandes mit Aussprache
- TOP 3 Bericht der Kassenwarte mit Aussprache
- TOP 4 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- TOP 5 Anpassung der Satzung des Vereins (siehe Anlage 1)
- TOP 6 Sanierungs- und Investitionsvorhaben 2026/2027
- TOP 7 Vorstellung und Genehmigung des Haushaltplanes 2026
- TOP 8 Neufassung der Beitrags- und Nutzungsordnung inkl. Beitragsanpassungen für das Jahr 2027 (siehe Anlagen 2a und 2b)
- TOP 9 Abstimmung über die Schließzeiten in den Jahren 2026/2027 (siehe Anlage 3)



- TOP 10    Neuwahlen des Vorstands  
a) Vorsitzende/r  
b) eine/r und max. zwei stellv. Vorsitzende/r  
c) Kassierer/in  
d) Schriftführer/in  
e) Leiter/in Technik  
f) jeweils max. ein/e Stellvertreter/in für die Positionen 7 c, d und e  
g) max. sechs Beisitzer/innen
- 
- TOP 11    Wahl von Kassenprüfer/innen
- TOP 12    Ausblick 2026
- TOP 13    Anträge und Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 19.01.2026 schriftlich (per Mail oder Post) vorliegen. Wir bitten die Mitgliedsausweise als Nachweis der Stimmberechtigung mitzubringen.

Zur reibungsloseren Durchführung der Sitzung, können Sie sich gerne die zur Verfügung gestellten Dokumente unter diesem Link bzw. QR-Code anschauen.  
<https://1drv.ms/f/c/5fe054bbe6114336/IgBN1x4QzmnXS4BQRN32WwyEAUo2D3jMJissou6T1FQD8R8?e=exB8bO>

Die finalen Dateien stehen ca. 5 Tage vor Sitzungsbeginn zur Verfügung.



Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und bestimmt die grundlegenden Angelegenheiten. Der Vorstand freut sich sehr über eine rege Beteiligung.

Freundliche Grüße

Andreas Peuker  
VORSTZENDER

Christof Schneider  
STELLV.VORSITZENDER

Markus Becker  
STELLV. VORSITZENDER

Anlagen:

- 1) Satzungänderung
- 2a) Neufassung der Beitrags- und Nutzungsordnung
- 2b) Begründung der Neufassung der Beitrags- und Nutzungsordnung
- 3) Beschlussvorschlag Schließzeiten 2026/2027



## Anlage 1 zur Jahreshauptversammlung 2026

### TOP 5: Anpassung der Satzung des Vereins

Der Vorstand schlägt folgende Anpassung der Satzung des Hallenbadverein Offheim e.V. in der Fassung vom 09.01.2023 vor:

Ergänzung des § 7 Vorstand um folgenden Satz:

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.

#### **Begründung:**

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütung. Um die hohe Verantwortung (Jahreshaushalt von über einer halben Millionen Euro, über 10 Mitarbeitende, mehr als 4.000 Mitglieder) und den erheblichen zeitlichen Aufwand angemessen zu würdigen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Ehrenamtspauschale im steuerlich zulässigen Rahmen (ab 2026: 960,00 €) auszuzahlen.

Dabei soll diese Pauschale allerdings ausgezahlt werden und durch den Empfänger wieder an den Verein gespendet werden, sodass keine finanzielle Belastung für den Verein entsteht.

Die Einführung der Ehrenamtspauschale ist vor allem als Zeichen der Wertschätzung gegenüber denjenigen gedacht, die durch ihr Engagement den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Hallenbads sichern.



Anlage 2a zu TOP 8:  
Neufassung der BNO

## Beitrags- und Nutzungsordnung

### § 1 Beitrag und Beitragsjahr

1. Der Hallenbadverein Offheim e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, sonstige Beiträge gemäß § 2 und eine Aufnahmegebühr.
2. Bei Neueintritt von Einzel- oder Familienmitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr zusätzlich zum Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Bei Neueintritt eines Mitgliedes während des laufenden Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr anteilig berechnet.

### § 2 Beitragsarten

1. Einzelbeitrag ist der Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes

Die eigenen Kinder eines Einzelbeitragszahlers können bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kinder das 5. Lebensjahr vollenden, als beitragsfreie Mitglieder geführt werden.

Die Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines ist ihnen außerhalb von Vereins- und Gruppenstunden nur in Begleitung des Einzelbeitragszahlers gestattet.

2. Familienbeitrag ist der Jahresbeitrag einer Familie

Eine Familie besteht aus einem Erwachsenen Mitglied sowie einer weiteren natürlichen Personen, die in einem familiären Verhältnis zueinander stehen.

Zusätzlich können die Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, als Familienmitglieder beitragsfrei geführt werden.

Erwachsene Kinder bis zum Alter von 27 Jahren können als Familienmitglieder beitragsfrei geführt werden, solange sie mit dem Beitragszahler in häuslicher Gemeinschaft leben und über kein eigenes Einkommen verfügen oder das Einkommen Euro 400,00 pro Monat nicht übersteigt.

Die beitragsfreie Familienmitgliedschaft eines erwachsenen Kindes ist vom Beitragszahler jährlich zu beantragen und schriftlich zu begründen unter Vorlage entsprechender Nachweise.

3. Förderbeitrag ist der Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes (natürliche oder juristische Person).

Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied selbst festlegt. Der vom Hallenbadverein festgelegte Mindestbetrag des Förderbeitrages darf bei Festlegung durch das Fördermitglied nicht unterschritten werden.

Fördermitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

4. Tagesmitgliedsbeitrag ist der Beitrag, den ein Nichtmitglied in Begleitung eines Mitgliedes oder ein Fördermitglied zur Benutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereins zu entrichten hat.



### Sonderbeiträge

5. Saunabeitrag ist ein Sonderbeitrag, der von Mitgliedern zusätzlich erhoben wird für die Nutzung der Sauna.
6. Teilnehmerbeiträge sind zusätzlich zum Jahresbeitrag zu entrichtende Beiträge für besondere Angebote des Hallenbadvereines.
7. Reservierungsbeitrag: Die Einrichtungen des Hallenbadvereins können für besondere Veranstaltungen reserviert werden. Hierfür ist ein Reservierungsbeitrag zu entrichten.

### § 3 Beitragshöhe

Beitragssart	Beitragsjahr 2026	Beitragsjahr 2027
01 – Einzelbeitrag	140,00 €	150,00 €
02 – Familienbeitrag	280,00 €	300,00 €
03 – Aufnahmegebühr	30,00 €	30,00 €
04 – Förderbeitrag	mindestens 12,00 €	mindestens 12,00 €
05 – Tagesmitgliedsbeitrag	6,00 €	6,00 €
06 – Tagesmitgliedsbeitrag ermäßigt	5,00 €	5,00 €
07 – Sauna Jahreskarte (bei Verkauf bis 49 Karten)	255,00 €	275,00 €
08 – Sauna Jahreskarte (bei Verkauf ab 50 Karten)	155,00 €	175,00 €
09 – Zehnerkarte	127,50 €	137,50 €
10 – Teilnehmerbeitrag: wird individuell je nach Angebot vom Vorstand festgelegt		
11 – Reservierungsbeitrag: wird individuell vom Vorstand festgelegt		

### § 4 Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines

Die Nutzung der Einrichtungen ist für alle Nutzer nur nach Zahlung des entsprechenden Beitrages und gemäß dem gültigen Belegungsplan möglich. Die Badeordnung ist zu beachten

Jedes Mitglied erhält eine persönliche Mitgliedskarte, die den Zutritt zum Bad gewährt. Die Mitgliedskarte darf nicht weitergegeben werden. Eine missbräuchliche Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte führt zur umgehenden Sperre der Karte und dem Ausschluss des Mitgliedes. Ein Anrecht auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge besteht ausdrücklich nicht.

Der Verein behält sich ggf. rechtliche Schritte sowie Schadenersatzforderungen vor.



### § 5 Nutzung der Schwimmhalle durch Mitglieder

Die Schwimmhalle kann von jedem Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag (Einzel- oder Familienbeitrag) entrichtet hat, im Rahmen der Öffnungszeiten für allgemeines Mitgliederschwimmen uneingeschränkt zum Schwimmen genutzt werden.

### § 6 Nutzung der Schwimmhalle durch Fördermitglieder

1. Natürlichen Personen als Fördermitglied ist die Nutzung der Schwimmhalle nur möglich, wenn sie einen Tagesmitgliedschaftsbeitrag zusätzlich entrichten.
2. Juristische Personen als Fördermitglied haben die Möglichkeit, die Schwimmhalle für besondere Schwimmveranstaltungen gegen Zahlung eines Reservierungsbeitrages zu reservieren.

### § 7 Nutzung der Schwimmhalle durch schwimmsporttreibende Vereine

1. Vereinsschwimmen: Schwimmsporttreibende Vereine bekommen Trainingszeiten zugewiesen. Die Teilnehmer an diesen Trainingszeiten müssen Mitglied des Hallenbadvereins sein.
2. Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder: pro 10 Teilnehmer stehen einem schwimmsporttreibenden Verein 1 Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder zu, der kostenlosen Eintritt zum Schwimmbad für die Dauer seiner Aufsichtszeit erhält.

Zuzüglich hat die benötigte Anzahl an Bade- und Wasseraufsichten pro Nutzergruppe kostenfreien Zutritt zum Hallenbad Offheim und muss nicht Mitglied im Hallenbadverein sein. Eine gemeinsame Bade- und Wasseraufsicht mehrere Nutzergruppen ist anzustreben.

Wird die Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder im Rahmen der Trainingszeiten selbst zum Teilnehmer, so muss er Mitglied im Hallenbadverein sein.

3. Schnuppermitglieder: Die schwimmsporttreibenden Vereine dürfen während ihrer Trainingszeiten Nichtmitgliedern (Schnuppermitglieder) den Zutritt gestatten.  
Die Zahl der Schnuppermitglieder darf die Zahl von 10 % der an einem Training teilnehmenden Mitglieder nicht übersteigen.

Einem Schnuppermitglied darf höchstens dreimal kostenloser Zutritt gewährt werden.

Der Verein ist verpflichtet diese Regeln genau zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Hallenbadverein hat das Recht unangemeldet die Einhaltung zu kontrollieren.

4. Schwimmkurse zur Wassergewöhnung / Anfängerschwimmen (Seepferdchen):  
Teilnehmer von schwimmsporttreibenden Vereinen, welche an Kursen des Anfängerschwimmens (Seepferdchen und Bronze) und der Wassergewöhnung teilnehmen, müssen Mitglied im Hallenbadverein Offheim sein. Den Teilnehmern wird im ersten Jahr eine Einzelmitgliedschaft für 50% des jeweils gültigen vollen Einzeljahresbeitrags angeboten. **Hinzu kommt die Aufnahmegebühr**. Im Folgejahr wird der volle Beitrag fällig. Die Aufnahmeanträge für die Teilnehmer dieser Kurse werden gesammelt vom schwimmsporttreibenden Verein an die Mitgliederverwaltung übergeben.



Diese Regelung findet auch für die Schwimmkurse, welche vom Hallenbadverein ausgerichtet werden, Anwendung.

5. Schwimmsporttreibende Vereine können das Hallenbad gegen Zahlung eines Reservierungsbeitrags für besondere Schwimmveranstaltungen reservieren.

### § 8 Wettkämpfe und Großveranstaltungen

Für die Ausrichtung von Wettkämpfen und ähnlichen Großveranstaltungen werden die Nutzungsbeiträge und Zugangsberechtigungen durch den Vorstand des Hallenbadvereins im Einzelfall geregelt.

### § 9 Nutzung der Sauna durch Mitglieder

Der Saunabereich kann von jedem Mitglied, welches seinen Sonderbeitrag zur Nutzung der Sauna entrichtet hat, im Rahmen der Öffnungszeiten der Sauna uneingeschränkt für Saunagänge genutzt werden.

### § 10 Festlegung der Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten der Schwimmhalle und der Sauna werden vom Vorstand durch Aushang eines Belegungsplanes festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Belegungsplan den allgemeinen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen und zu ändern. Die Änderung ist durch Aushang im Schwimmbad bekannt zu geben.
3. Im Rahmen der Hauptversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über die durchgeführten bzw. geplanten Änderungen des Belegungsplanes und begründet diese.  
Das Recht der Mitgliederversammlung grundsätzlich über die Nutzungszeiten zu entscheiden, bleibt hiervon unbeschadet.

### § 11 Zahlungsweise der Beiträge

1. Sämtliche Beiträge werden grundsätzlich zu Lasten der Mitglieder im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen. Das Mitglied hat bei Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu Lasten seines Bankkontos zu unterschreiben.  
Eine Bar-, Scheck- oder Kartenzahlung ist nicht möglich.  
Das Mitglied haftet für die ordnungsgemäße Einlösung der Lastschrift. Sämtliche Bankgebühren, die im Falle einer Lastschriftrückgabe entstehen, sind vom Mitglied zusätzlich zu bezahlen.  
Sollte die Abbuchung der Lastschrift nach Meinung des Mitgliedes zu Unrecht bestehen, so ist vor der Lastschriftrückgabe mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.
2. Der Beitragseinzug findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Auf Antrag kann der Beitrag auf zwei Beitragszahlungen (eine im ersten Halbjahr und eine im zweiten Halbjahr des Jahres) aufgeteilt werden.  
Für den entstehenden Mehraufwand wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € berechnet.



3. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, übersendet der Hallenbadverein eine Beitragsrechnung mit beiliegender Überweisung. Hierfür werden zusätzlich pro Rechnungsstellung Porto/Spesen in Höhe von **5,00 €** berechnet. Der jeweilige Beitrag ist vor der entsprechenden Nutzung an den Hallenbadverein zu überweisen. Die Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines ist erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Vereines möglich.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitrags- und Nutzungsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Januar 2026 beschlossen. Die Ordnung vom 15.01.2024 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

ENTWURF



## Anlage 2b zur Jahreshauptversammlung 2026

### **TOP 8: Neufassung der Beitrags- und Nutzungsordnung inkl. Beitragsanpassungen für das Jahr 2027**

Die Änderungen in der Neufassung der Beitrags- und Nutzungsordnung sind in dem Entwurf der Neufassung gelb markiert.

Im nachfolgenden Dokument werden die vorgeschlagenen Änderungen begründet.

#### **Änderungen in § 3 Positionen 01, 02, 07, 08, 09**

Der Vorstand schlägt folgende Anpassung der Beiträge ab dem Jahr 2027 vor:

Einzelbeitrag von 140,00 € auf 150,00 € pro Jahr

Familienbeitrag von 280,00 € auf 300,00 € pro Jahr

Sauna Jahreskarte, bei Verkauf bis 49 Karten von 255,00 € auf 275,00 €

Sauna Jahreskarte, bei Verkauf ab 50 Karten von 155,00 € bis 175,00 €

Sauna Zehnerkarte von 127,50 € aus 137,50 €

#### **Begründung:**

Der Vorstand schlägt eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge und Saunabevträge um rund 7 % vor (Einzelmitgliedschaft von 140 € auf 150 €, Familienmitgliedschaft von 280 € auf 300 €). Diese Erhöhung ist notwendig, um die finanzielle Stabilität des Vereins zu sichern und die gestiegenen Kosten angemessen aufzufangen.

#### **Personalkosten und Mindestlohn**

- Im öffentlichen Dienst wurden seit 2024 deutliche Tarifsteigerungen beschlossen (Sockelbetrag, prozentuale Erhöhungen bis 2026).
- Der gesetzliche Mindestlohn steigt bis 2027 auf 14,60 €, was einer Steigerung von 17,6 % gegenüber 2024 entspricht.

→ Diese Entwicklungen führen zu höheren Lohnkosten für den Verein.

#### **Mitgliederstruktur**

- Zwar ist die Gesamtzahl der Mitglieder leicht gestiegen, jedoch ist die Zahl der einzelnen Beitragsanteile rückläufig.
- Damit verteilt sich die Kostenlast auf weniger Schultern, was eine Beitragsanpassung erforderlich macht.



## Betriebs- und Gemeinkosten

- Zwischen 2023 und 2025 stiegen die laufenden Ausgaben um 7,3 %.
- Hinzu kommen steigende Energiepreise, insbesondere durch den CO<sub>2</sub>-Preis für Öl und Gas (65 €/Tonne ab 2026). Auch hier sind weitere Kostensteigerungen absehbar.

## IT und Datenschutz

- Ab 2026/2027 entstehen zusätzliche Aufwendungen für IT-Ausstattung und Datenschutz, die in der Kalkulation berücksichtigt werden müssen.

## Inflation

- Die allgemeine Inflation lag 2024 bei 2,2 % und 2025 bei 2,3 %.
- Da auch für 2026 eine ähnliche Inflation erwartet wird, ergibt sich für den gesamten Zeitraum eine Teuerung von ca. 7% für diesen Zeitraum.
- Eine moderate Beitragsanpassung gleicht diese Preissteigerungen aus.

## Fazit

Die vorgeschlagene Erhöhung ist maßvoll und orientiert sich an den realen Kostensteigerungen. Sie sichert die Handlungsfähigkeit des Vereins und ermöglicht weiterhin ein attraktives Angebot für alle Mitglieder. Die erwarteten Mehreinnahmen von rund 18.000 bis 20.000 € tragen wesentlich dazu bei, die steigenden Personal-, Betriebs- und Investitionskosten zu decken.

## Änderungen in § 3 Position 04

Der Vorstand schlägt vor, den Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft von derzeit 25,00 € auf 12,00 € pro Jahr zu senken. Ziel dieser Anpassung ist es, die Fördermitgliedschaft insbesondere für Mitglieder attraktiver zu gestalten, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Vereinsleben ausscheiden, den Verein jedoch weiterhin mit einem symbolischen Beitrag unterstützen möchten.

Ein Jahresbeitrag von 12,00 € entspricht einem Betrag von 1,00 € pro Monat und wird nach Einschätzung des Vorstands deutlich leichter zu kommunizieren und anzunehmen sein als der bisherige Mindestbeitrag von 25,00 €.

Bestehende Fördermitgliedschaften und deren vertragliche Regelungen bleiben von dieser Anpassung unberührt.

## Änderungen in § 3 Position 06

Mit Inkrafttreten der neuen Beitrags- und Nutzungsordnung schlägt der Vorstand vor, den Beitrag für die ermäßigte Tagesmitgliedschaft auf 5,00 € festzusetzen. Diese Regelung ist für



den Verein von Bedeutung, da entsprechende Verträge mit Firmen bestehen, die einen Sockelbetrag entrichten, um ihren Mitarbeitern die Nutzung des Bades zu ermöglichen.

Die ermäßigte Tagesmitgliedschaft wird in diesem Zusammenhang bei jeder Nutzung fällig und stellt somit eine wichtige Einnahmequelle im Rahmen dieser Firmenkooperationen dar.

## **Änderungen in § 7 Abs. 4 - Aufnahmegebühr auch für vergünstigte Mitgliedschaften**

Der Vorstand schlägt vor, auch bei den vergünstigten Mitgliedschaften zum Schwimmenlernen ebenfalls eine Aufnahmegebühr zu erheben.

### **Begründung:**

Auf der Jahreshautversammlung 2024 wurde die Beitragserhöhung auf 140€ für Einzelpersonen beschlossen. Die schwimmsporttreibenden Vereine beklagten damals allerdings, dass durch die erhöhten Mitgliedsbeiträge nicht alle Kinder die Möglichkeit hätten, schwimmen zu lernen. Daher wurde nach langen Verhandlungen der Kompromiss gefunden, dass Kinder, die einen Schwimmkurs besuchen (Wassergewöhnung, Seepferdchen oder Bronze), im ersten Jahr einen reduzierten Beitrag in Höhe von 50% des Einzelbeitrags ohne Aufnahmegebühr zahlen müssen.

Im darauffolgenden Jahr sollte dann normal der volle Beitragssatz fällig werden.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass ein Großteil der in diesem Jahr abgeschlossenen vergünstigten Verträge direkt nach Kursende gekündigt wurden und nicht wie erhofft einige weiterhin Mitglied im Hallenbad Offheim geblieben sind.

Der Vorstand bekennt sich weiterhin ausdrücklich zur Förderung des Schwimmenlernens und möchte diese wichtige Aufgabe auch künftig unterstützen. Dennoch erscheint die Erhebung einer Aufnahmegebühr angemessen, um zumindest den mit der Anlage und der späteren Kündigung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken. Selbst mit Aufnahmegebühr bleibt die vergünstigte Mitgliedschaft deutlich günstiger als eine reguläre Mitgliedschaft, sodass der Fördergedanke weiterhin gewährleistet ist.

Bei 97 abgeschlossenen Verträgen im vergangenen Jahr, würden aber auch fast 3000 € an Aufnahmegebühren eingenommen werden, welche die Mitgliederverwaltungskosten anteilig denken würden. Immerhin machen die Eintritte mit den vergünstigten Mitgliedschaften auch 1/5 der jährlichen Ein- und Austritte aus.

Abschließend möchte der Vorstand nochmal betonen, dass alle Mitgliedbeiträge und Gebühren nicht zur Gewinnerzielung dienen, sondern das Ziel haben den laufenden Schwimmbadbetrieb zu finanzieren. Deshalb muss jede Vergünstigung, auch wenn sie einem guten Zweck dient, stets mit dem übergeordneten Ziel das Schwimmbad zu erhalten, vereinbar sein.

Die Regelung soll mit Inkrafttreten der neuen Beitrags- und Nutzungsordnung gelten. Bereits bestehende Verträge bleiben davon unberührt.



## **Änderungen in § 11 Abs. 2 – Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf zwei Einzugstermine**

Der Vorstand schlägt vor, den Mitgliedsbeitrag grundsätzlich einmal jährlich einzuziehen.

Auf Antrag kann der Beitrag jedoch in zwei Teilbeträgen (erste Hälfte im ersten Halbjahr, zweite Hälfte im zweiten Halbjahr) gezahlt werden. Es handelt sich **nicht** um eine Halbjahresmitgliedschaft!

### **Begründung:**

Diese Regelung verfolgt zwei Ziele:

1. Entlastung von Mitgliedern mit geringerem Einkommen
  - Durch die Möglichkeit der Teilzahlung wird vermieden, dass die gesamte Jahresbelastung auf einmal anfällt.
  - Mitglieder mit begrenztem finanziellem Spielraum können so ihre Zahlungen besser planen und verteilen.
2. Attraktivitätssteigerung
  - Wir passen uns mit der Möglichkeit von zwei Einzugsterminen etwas an Fitnessstudios an, wo auch die Mitgliedschaft nicht in einem eingezogen wird und hoffen so auf weitere neue Mitglieder.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand soll durch eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € abgedeckt werden:

- Jede Teilzahlung verursacht zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung sowie zusätzliche Bankgebühren.
- Pro Einzug entstehen Bankgebühren von ca. 0,50 €.
- Um diese Mehrkosten auszugleichen, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Umsetzung dieser Bestimmung in der Realität:

- Regelung kann erst ab **2027** genutzt werden, da für den Einzug 2026 schon die Einzugsdatei erstellt ist.
- Bestandsmitglieder können die Aufteilung auf zwei Einzugstermine ab 2027 über ein Formular beantragen und müssen dabei akzeptieren, dass es sich nicht um eine Halbjahresmitgliedschaft handelt.
- Neumitglieder können dies direkt auf einem neuen Beitrittsformular beantragen.

## **Änderungen in § 11 Abs. 3**

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sondern ihren Beitrag überweisen verursachen einen erheblichen Mehraufwand in der Mitgliederverwaltung. Um diesem Mehraufwand gerecht zu werden, soll eine Gebühr von 5,00 € erhoben werden (bisher waren dies 2,50 €).



## Anlage 3 zur Jahreshauptversammlung 2026

### **TOP 9: Abstimmung über die Schließzeiten in den Jahren 2026/2027**

Der Vorstand des Hallenbadverein Offheim schlägt folgende Schließzeiten des Hallenbades Limburg-Offheim für die Jahre 2026 und 2027 vor:

Maifeiertag:	01. 05. 2026
Ostersonntag:	28. 03. 2026
Pfingstsonntag:	16. 05. 2026
Tag der deutschen Einheit	03.10. 2026
Sommerschließung:	31.07. 2026 bis 18.08.2026 <sup>1)</sup>
Winterschließung:	21.12. 2026 bis 04.01.2027 <sup>2)</sup>

#### *Anmerkung 1)*

Die Sommerferien enden am 07.08.2026, in der Woche danach ist der Aufbau für die Offheimer Kirmes, die am 17.08.2026 endet. In dieser Zeit ist der Parkplatz vor dem Schwimmbad durch die Schausteller blockiert.

Die Grund-Reinigungsarbeiten unseres Hallenbades finden am 31.07. und 01.08.2026 statt.

Die Klarmachung des Hallenbades vor der Wiedereröffnung findet am 16. u. 17.08.2026 statt.

#### *Anmerkung 2)*

Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2026 und enden am 12.01.2027. Die Reinigungsarbeiten finden am 21.12.2026 statt.